

# Satzung

des Fördervereins AWO Familienzentrum Kirschenstraße Viernheim e. V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein AWO Familienzentrum Kirschenstraße Viernheim**“.
  2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „**e. V.**“.
  3. Der Verein hat seinen Sitz in **Viernheim**.
  4. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.
- 

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **ideelle und materielle Förderung** des AWO Familienzentrums Kirschenstraße Viernheim.
  2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
  3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - Sammlung von Spenden,
    - Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen und Anschaffungen des Familienzentrums,
    - Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern und Förderern,
    - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Einrichtung.
- 

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **keine eigenwirtschaftlichen Zwecke**.
  2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  3. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.
- 

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist **schriftlich oder elektronisch** zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - **Austritt** (schriftlich zu erklären),
    - **Ausschluss** (bei vereinswidrigem Verhalten),
    - **Tod** (bei natürlichen Personen).
  4. Ein Ausschluss ist durch Vorstandsbeschluss zulässig, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zielen des Vereins schadet.
- 

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der **Vorstand**,
  2. die **Mitgliederversammlung**.
- 

## § 6 Der Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**
  - dem/der **Vorsitzenden**,
  - dem/der **stellvertretenden Vorsitzenden**,
  - dem/der **Schatzmeister/in**,
  - dem/der **Schriftführer/in**,
  - dem/der **Beisitzer/in**.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist im Innenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt, jedoch nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden.
5. Die Kassenführung des/der Schatzmeister/in wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied wiederholt oder schwerwiegende Pflichten des Amtes verletzen oder das Vertrauen der Mitglieder in seine Arbeit beeinträchtigen, kann es durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. In einem solchen Fall soll der Vorstand in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen eine Lösung im besten Interesse des Vereins finden.

7. Falls es zu einem gravierenden Vorfall kommt, der eine zügige Klärung erfordert, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser wird über die Situation und mögliche weitere Schritte entschieden.

---

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens **einmal jährlich** statt.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt **schriftlich oder per E-Mail**, mindestens **zwei Wochen** vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder gefasst.  
**Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.**

---

## § 8 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, das vom **Versammlungsleiter** und vom **Protokollführer** zu unterzeichnen ist.

---

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Viernheim e. V., Wasserstraße 18, 68519 Viernheim**, der es ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige Zwecke im Bereich Familienförderung** zu verwenden hat.

---

## § 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags kann von den Mitgliedern bei der Anmeldung gewählt werden. Zur Auswahl stehen die Beträge: 10 Euro, 20 Euro, 30 Euro oder ein höherer Betrag, den das Mitglied selbst festlegt. Die Fälligkeit des Beitrags wird durch den Vorstand bestimmt.

Zusätzlich können Mitglieder oder andere Unterstützer des Vereins eine einmalige Spende leisten, deren Höhe ebenfalls frei gewählt werden kann. Die Spenden werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

### **Spendenquittungen:**

Für Spenden über 300 Euro wird auf Anfrage des Spenders eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausgestellt, die den steuerlichen Anforderungen entspricht. Für kleinere Spenden reicht in der Regel der Kontoauszug als Nachweis.

---

### **§ 11 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
  2. Erhobene Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung) werden ausschließlich für die Vereinsverwaltung und zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
  3. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
  4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO.
- 

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der **Gründungsversammlung** in Kraft.

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich in **Anlage 1** des Gründungsprotokolls: *Anwesenheits- und Zustimmungs-/Teilnehmerliste zur Gründungsversammlung vom 2. Juni 2025.*